



Förderhinweise zur Förderung der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung (AH) ab 1. August 2014

Die Förderung der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung (AH) wurde bislang durch die Hausaufgabenhilferichtlinie (HR) geregelt. Die HR lief zum 31.07.2014 aus. Die Verständigung in deutscher Sprache stellt einen entscheidenden Schlüssel zur Integration der Familien mit Migrationshintergrund, die rechtmäßig und auf Dauer in Bayern leben, dar. Daher wird mit AMS ab 01.08.2014 die AH fortgeführt.

Bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur sprachlichen Integration von rechtmäßig und dauerhaft in Bayern lebenden, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (im Folgenden: junge Menschen mit Migrationshintergrund).

I) Zuwendungsbereich

1) Zweck der Förderung

Für Maßnahmen zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund gem. § 45 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann der Freistaat Bayern Zuwendungen im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO vergeben.¹ Zweck der Förderung ist es, den Erwerb der Sprachkompetenz junger Menschen mit Migrationshintergrund an Grund- und Mittelschulen (inkl. „M10“) zu unterstützen und damit die alsbaldige Eingliederung zu ermöglichen.² Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.³

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

2) Gegenstand der Förderung

Ergänzend zu den bereits staatlich geförderten schulischen und außerschulischen Maßnahmen wird außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung gewährt.

3) Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der junge Mensch mit Migrationshintergrund.¹ Förderfähig sind junge Menschen mit Migrationshintergrund, sofern sie dauerhaft und rechtmäßig in Bayern leben.² Die förderfähigen Personen müssen wegen erheblicher Sprachdefizite die Voraussetzungen für den Besuch einer Übergangsklasse oder Deutschförderklasse, an einer bayerischen Grund- oder Mittelschule erfüllen und eine entsprechende Bestätigung der Schule über den Bedarf der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung vorlegen.³

4) Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Individualhilfen gewährt (Pro-Kopf-Pauschalen).¹ Zuwendungsfähig ist die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung.² Gefördert werden pro Schuljahr maximal 39 Wochen außerhalb der Ferienzeiten mit maximal bis zu vier Zeitstunden (60 Minuten) wöchentlich pro Zuwendungsempfänger.³ Die Förderung wird für ein Schuljahr bewilligt.⁴ Die Förderung kann im Fall des Besuchs einer Grundschule höchstens dreimalig bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert werden.⁵ Im Fall des Besuchs einer Mittelschule kann die Förderung einmalig für ein weiteres Schuljahr verlängert werden.⁶ Geförderte Grundschuljahre werden auf die Förderjahre in der Mittelschule angerechnet.⁷ Die Förderung wird nur bewilligt, wenn Gruppen von mindestens vier und maximal zehn Zuwendungsempfängern gebildet werden.⁸ Bevor eine neue Gruppe gebildet wird, sind bereits vorhandene Gruppen auf mindestens sieben Zuwendungsempfänger aufzufüllen.⁹

5) Höhe der Förderung und Subsidiaritätsgrundsatz

Gewährt wird pro Zuwendungsempfänger eine Pauschale in Höhe von 1,50 € je Zeitstunde.¹ Die Mindestförderung je Gruppe beträgt 10 € je Zeitstunde.² Die För-

derung der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung erfolgt subsidiär zu eventuellen anderen Leistungen.³

II) Verfahren

1) Antragstellung und Bewilligung

Der Zuwendungsempfänger bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haben den Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 15 Landesaufnahmestelle, Integration, Marienstraße. 21, 90402 Nürnberg) schriftlich jährlich für ein Schuljahr zu stellen.¹ Die Zuwendungsvoraussetzungen (I Ziffer 3) sind vom Antragsteller zu belegen.² Mit der Antragstellung besteht die Verpflichtung, die bewilligte Maßnahme im bewilligten Umfang zu besuchen.³ In der Bestätigung der Schule (siehe I Ziffer 3 Satz 3) soll möglichst eine geeignete Person, die die Hausaufgabenhilfe erteilen kann, benannt werden.⁴

2) Auszahlung der Förderung

Mit dem Antrag ist eine Abtretung der Pro-Kopf-Pauschale an die die Hausaufgabenhilfe erteilende Person vorzunehmen.¹ Die Auszahlung erfolgt rückwirkend nach Vorlage einer Bestätigung der die Hausaufgabenhilfe erteilenden Person über die besuchten Stunden.²

3) Verwendungsnachweis

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung ist erbracht, wenn sich die regelmäßige Teilnahme an der außerschulischen Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung aus der Bestätigung der die Hausaufgabenhilfe erteilenden Person ergibt.¹ Die unterrichtende Person hat mittels eines regelmäßig abzugebenden Sachberichtes den Erfolg der Hausaufgabenhilfe zu dokumentieren.² Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde spätestens acht Wochen nach Schuljahresende zuzuleiten.³

4) Statistik

Die Bewilligungsbehörde erstellt nach Abschluss des Schuljahres eine Statistik, in der regelmäßig folgende Kenngrößen mitgeteilt werden:

- Anzahl der Anträge im Schuljahr
- Bewilligte Anträge im Schuljahr

- Abgelehnte Anträge im Schuljahr
- Ausbezahlte Haushaltsmittel
- Regionalverteilung der bewilligten Anträge (Landkreisebene)

5) Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelungen dieses Schreibens treten am 1. August 2014 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.